



# Stadtrecht

## Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>26.8.2019</b>	<b>Ausfertigung:</b>  <b>27.8.2019</b>	<b>Veröffentlichung:</b>  <b>28.8.2019</b>	<b>Inkrafttreten:</b>  <b>29.8.2019</b>
---	--	--	---

Aufgrund der §§ 5, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI S. 291) und der §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI S. 134) und des Hessischen Bibliotheksgesetzes (Hess BiblG) vom 20.09.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBI S. 523) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 26.8.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Hanau beschlossen:

### § 1 Zweck der Einrichtung und Nutzung

- 1) Die Stadtbibliothek Hanau ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der politischen und der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Kommunikation.
- 2) Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können die Stadtbibliothek Hanau benutzen und analoge und digitale Medien, Geräte sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in den Einrichtungen der Stadtbibliothek nutzen bzw. ausleihen.

### § 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- 1) Das Entleihen von Medien und Geräten, die Nutzung von digitalen Angeboten erfordern einen Bibliotheksausweis, der auf Antrag unter Vorlage eines Personalausweises, eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels für Personen ab 6 Jahre ausgestellt wird.  
Minderjährige bedürfen für die Anmeldung der Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

- 2) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet die Stadtbibliothek Hanau gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, die vollständige Meldeanschrift, sowie als freiwillige Angaben E-Mail-Adresse und Telefonnummern. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters gespeichert.  
Zwei Jahre nach der letzten Ausleihe oder Online-Nutzung und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek Hanau werden die personenbezogenen Daten für die Erhebung von Statistiken anonymisiert oder gelöscht.  
Die Bereitstellung dieser Angaben ist freiwillig. Ohne die Bereitstellung dieser Angaben ist die Ausstellung des Bibliotheksausweises und die Benutzung der Stadtbibliothek Hanau aber nicht möglich.
- 3) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis.  
Dieser berechtigt zur Entleihe von Medien und Geräten sowie zur Nutzung von Geräten in der Stadtbibliothek und ist für jede Ausleihe und jede dieser Nutzungen erforderlich. Der Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Nach dem jeweils abgelaufenen Jahr verlängert sich die Gültigkeitsdauer mit demjenigen Tag um ein weiteres Jahr, an dem der Nutzer oder die Nutzerin die Dienste der Bibliothek erneut nutzt und die jährliche Gebühr entrichtet.  
Der Bibliotheksausweis verliert ohne Zahlung seine Geltung.  
Wird schuldhaft der Missbrauch des Bibliotheksausweises ermöglicht, haftet der Inhaber oder die Inhaberin für den daraus entstandenen Schaden.  
Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis werden die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Hausordnung anerkannt.  
Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.  
Bei der Abmeldung muss der Bibliotheksausweis zurückgegeben werden.
- 4) Für die Ausleihe von Medien und Geräten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach § 8 erhoben.
- 5) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wohnungs- oder Namensänderung.  
Gegen Gebühr nach § 8 wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- 6) Schulen der Stadt Hanau und Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Hanau erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen Institutionsausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiterin/dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung.

### **§ 3 Regionaler Bibliotheksausweis**

- 1) Anstatt des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Hanau kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden.  
Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Sie sind auf der Webseite [www.bibliotheken-main-kinzig.de](http://www.bibliotheken-main-kinzig.de) unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.
- 2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des regionalen Bibliotheksausweises an.  
Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- 3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach § 8 dieser Satzung erhoben.  
Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.
- 4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.
- 5) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bibliothek.

### **§ 4 Ausleihe**

- 1) Das Entleihen von Medien und Geräten sowie die Nutzung der digitalen Angebote und der Geräte sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.  
Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- 2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbibliothek geänderte Leihfristen festsetzen. Diese werden in der Bibliothek bekannt gegeben.  
Die Leihfrist physischer Medien kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entlehene Medium vorliegt.

- 3) Die Stadtbibliothek erhebt bei Überschreitung von Leihfristen Verwaltungsgebühren nach § 8 der Satzung, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung.  
Die Überschreitungsgebühr wird 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist fällig und erhöht sich ab dem 15. Kalendertag.  
Werden die ausgeliehenen Medien oder das Gerät nach Ablauf der zweiten Mahnfrist nicht zurückgegeben und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren beglichen, so wird auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers eine Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung eingeleitet.
- 4) Sind Medien nicht zurückgegeben worden bzw. Verwaltungsgebühren rückständig, so sind die Nutzerin oder der Nutzer von einer weiteren Ausleihe und der Nutzung der Geräte ausgeschlossen.
- 5) Das Entleihen, Vorbestellen und Verlängern von Medien kann von der Leitung der Stadtbibliothek im Einzelfall begrenzt werden.
- 6) Eine Vorbestellung ausgeliehener Medien gegen eine Gebühr ist möglich.  
Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Nutzers oder der Nutzerin soweit ein Verschulden der Stadtbibliothek Hanau nicht nachweisbar ist.
- 7) Bücher, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr gegen eine Gebühr nach § 8 beschafft werden.

### **§ 5 Behandlung von Medien und Geräten, Urheberrecht, Haftung**

- 1) Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der Nutzerin oder dem Nutzer zugerechnet werden. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden und für den Verlust der ausgeliehenen Medien und Geräte.
- 2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen entstehen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen .
- 3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Urheberrecht zu achten.

### **§ 6 Internet, WLAN- und Multimedianeutzung**

- 1) Die Computer-Arbeitsplätze mit Internetanschluss können von allen Personen ab 12 Jahre mit gültigem Bibliotheksausweis unentgeltlich benutzt werden. Das WLAN wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt.

- 2) Für die Nutzung der Computer und anderer technischer Geräte können von der Leitung der Stadtbibliothek Benutzungszeiten bestimmt werden.
- 3) Der Nutzer oder die Nutzerin verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Aufrufen von Medieninhalten, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt.  
Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek.
- 4) Andere als die von der Bibliothek vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System und Netzwerkkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 5) Die Speicherung von Daten an den Computern der Stadtbibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen.  
Sie übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften und Ausschluss**

- 1) Rucksäcke, Taschen und andere Behältnisse können vor dem Betreten der Stadtbibliothek in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Deren Nutzung ist kostenlos.
- 2) Störungen anderer Personen sind zu vermeiden, dies gilt besonders für Telefongespräche. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 3) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann ein Hausverbot und ein zeitweiser Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden.  
Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- 4) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Für die Sicherung der Unterlagen an den Arbeitsplätzen ist jede Nutzerin, jeder Nutzer selbst verantwortlich.
- 5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung oder des beauftragten Personals ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche der Bibliothek.

- 6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- 7) Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

## § 8 Gebühren

### 1) Jahresgebühr für 12 Monate

Erwachsene ab 18 Jahren	24,00 €
Zweitkarte für eine Person mit derselben Meldeadresse	12,00 €
Schnupperausweis für 3 Monate	7,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	kostenlos
Inhaber und Inhaberinnen des Hanau-Passes	kostenlos
Bildungseinrichtungen nach § 2	kostenlos
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Bedienstete des Studienseminars Hanau mit entsprechendem Nachweis	kostenlos
<b>Ermäßigte Jahresgebühr:</b>	<b>12,00 €</b>
– Studierende, Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre	
– Auszubildende	
– Absolventen und Absolventinnen des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen Wehrdienstes	
– Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen, kulturellen oder ökologischen Jahres	
– Au-pairs	
– Schwerbehinderte Personen mit amtlichem Ausweis,	
– Bezieher von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Asylbewerberleistungsgesetz	
– Inhaber und Inhaberinnen einer Ehrenamtscard	

### 2) Regionaler Bibliotheksausweises ab 18 Jahre 30,00 €

<b>Ermäßigte Jahresgebühr:</b>	<b>15,00 €</b>
– Studierende, Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre	
– Auszubildende	
– Absolventen und Absolventinnen des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen Wehrdienstes	
– Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen, kulturellen oder ökologischen Jahres	
– Au-pairs	
– Schwerbehinderte Personen mit amtlichem Ausweis,	
– Bezieher von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Asylbewerberleistungsgesetz	
– Inhaber und Inhaberinnen einer Ehrenamtscard	

3) Die Stadtbibliothek erhebt bei Überschreitung der Leihfrist Verwaltungsgebühren.

a) 1.-14. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum	3,00 €
b) 15.-29. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum	6,00 €
c) Auswärtiger Leihverkehr pro Bestellung	3,00 €
Für Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Inhaber und Inhaberinnen des Hanau-Passes	1,50 €
In Fotokopie ausgeführte Bestellungen	1,50 €
d) Reparatur einer beschädigten Medieneinheit	2,50 €
e) Einarbeiten des Ersatzexemplars eines Mediums nach § 5 (1)	2,50 €
f) Vorbestellung gemäß § 4 (7) pro Medium	1,00 €

4) Der Magistrat wird ermächtigt für einzelne Veranstaltungen der Stadtbibliothek Hanau, die zusätzliche Kosten verursachen, Entgelte festzulegen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Hanau vom 01.01.2014 wird aufgehoben.